



Förderprogramm „Gender Fair Play - Stärkung der geschlechtersensiblen sexualpädagogischen Arbeit / sexuellen Bildungsarbeit

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes:

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet einen Ort des Zusammentreffens. Hier finden junge Menschen aus unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten zusammen. Im pädagogischen Alltag werden unterschiedlichste Werteorientierungen und Rollenbilder deutlich.

Der Umgang mit Sexualität, geschlechtsspezifischen Rollenbildern, sexueller Selbstbestimmung, Körperwissen ist für alle Jugendlichen ein wichtiges Thema und generell nicht einfach.

Noch schwieriger wird es, wenn sich die Jugendlichen in einem fremden Land und einem anderen kulturellen Kontext mit anderen Regeln, Werten und Rechten befinden, die sie nicht kennen bzw. einordnen können.

In der Interaktion mit den Jugendlichen sind verstärkt sexistische, homophobe, übergriffige und teils gewalttätige Verhaltensweisen vermehrt unter männlichen Jugendlichen bemerkbar. Weibliche Jugendliche berichten von Ängsten, fühlen sich bedroht und unsicher, da sie keine Lösungsstrategien haben.

In diesem Kontext setzt das Förderprogramm an. Die Angebote führen zum Dialog in der kultursensiblen Jugendarbeit mit Toleranz und Respekt für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen.

Aufgrund vieler Einflussfaktoren, die zu einer unterschiedlichen Prägung der einzelnen jungen Menschen führt, ist die zu erwartende Diskrepanz in Bezug auf Rollen, Rollenbilder, sexuelle Vielfalt, Normen und Werte zur hiesigen Gesellschaft potentiell hoch. In diesem Spannungsfeld sollen die Jugendlichen Orientierung finden und auch lernen, welche Werte- und Normsysteme sowie strafrechtliche Konsequenzen bezüglich Sexualität in Deutschland gelten.

Sie erhalten grundlegende Basisinformationen der Sexualerziehung (Aufklärung über körperliche und sexuelle Entwicklung, Verhütung und Prävention), und es werden Themen, die für die Jugendlichen in diesem Kontext relevant sind, wie z.B. geschlechtliche Orientierung, geschlechtliche Identität, Freundschaft, Liebe aufgegriffen und bearbeitet. Die Themen „Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt“ stehen besonders im Focus des Projektes.

Die Wahrnehmung der kulturellen „Wertedifferenzen“ wird geschärft und gibt somit Orientierungshilfe für das eigene Rollenverhalten und die Erwartungen an andere Menschen. Zielgruppen sind männliche Besucher von Jugendeinrichtungen mit dem Schwerpunkt Jungen*arbeit, sowie weibliche Besucherinnen* in Jugendeinrichtungen mit Schwerpunkt Mädchen*arbeit.

Der Schwerpunkt soll vor allem deshalb bei männlichen Jugendlichen liegen, da diese deutlich überwiegend in den Einrichtungen anzutreffen sind und einige von ihnen durch ihr Verhalten, besonders auch gegenüber weiblichen Personen, inakzeptabel negativ auffallen.

Die Angebote in den Jugendeinrichtungen sind keine exklusiven Maßnahmen nur für Jugendliche mit neuerer Flucht- und Zuwanderungserfahrung, sondern es sollen bewusst auch bereits länger hier lebende oder hier geborene junge Menschen mit einbezogen werden.

Das Förderprogramm verfolgt insgesamt das Ziel, mit niederschweligen Angeboten die **geschlechtersensible sexualpädagogische Arbeit / sexuelle Bildungsarbeit** in den Jugendeinrichtungen zu stärken.

2. Was wird gefördert?

Die Förderung umfasst projektbezogene Personalstellenanteile inklusive fachspezifischer Fortbildungen.

Mit der Maßnahme darf nicht vorzeitig begonnen werden. Ein Folgeantrag ist möglich, aber ein Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren besteht nicht.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Maßnahme gefördert werden kann?

Die Inhalte der Maßnahmen lassen sich aus folgenden Schwerpunkten herleiten:

- Schaffung von Erfahrungsräumen für Jungen, in denen sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrem eigenen Mann-sein – jenseits traditioneller und kulturell geprägten Stereotypen gestärkt werden und eine selbstbewusste, reflektierte Identität entwickeln können.
- Aufklärung und Reflexion zum Themenspektrum Sexualität (Basiswissen in körperlicher und sexueller Entwicklung, Verhütung, Prävention, geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, u.a.m.)
- Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern und Rollenerwartungen, sowie der Gestaltung von Beziehungen unter dem Aspekt „Gleichberechtigung der Geschlechter“
- Vermittlung von Toleranz, Solidarität und Respekt, Achtung der eigenen Grenzen und derjenigen anderer, Prävention und Intervention von (sexueller) Gewalt; Wahrnehmung und Umgang mit Gefühlen
- Vermittlung eines Basiswissens „Demokratie“, Berücksichtigung der Prinzipien Partizipation und Empowerment, Einnahme und Förderung einer rassistus- und diskriminierungskritischen Haltung

Für die interkulturelle Mädchen*arbeit werden spezialisierte Jugendeinrichtungen/-angebote mit langjähriger Erfahrung gefördert. Viele Fluchtgründe betreffen vorwiegend oder ausschließlich Mädchen* und Frauen* (genitale Beschneidung, Verfolgung lesbischer und transidenter Menschen, Zwangssterilisation, Zwangsjungfräulichkeit, Zwangsverheiratung, fehlende Bildungschancen für Mädchen* u.a.). Auch ihre jahrelangen Fluchtwege sind in starkem Maß von Todesgefahr, sexualisierter Gewalt, körperlicher Gewalt und Angst durchzogen. Sie sind häufig davon bedroht Opfer von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung und Zwangsprostitution zu werden. Außerdem sind sie in Deutschland Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft und ihres Geschlechts ausgesetzt.

Die Antragsteller setzen in der Genderarbeit fachlich geschultes Personal ein.

Förderanträge können nur unter vorheriger Einbindung der jeweiligen Bezirksjugendpfleger*innen gestellt werden.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Köln, die kommunal (Köln), landes- (NRW) oder bundesweit gemäß § 75 SGB VIII (achtes Sozialgesetzbuch) anerkannt sind. Hier muss schon eine kommunale Förderung von Jugendeinrichtungen oder Jugendtreffs vorliegen.

Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen, Sportvereine und Schulen.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Förderanträge können bis zum 30.09. für das Folgejahr gestellt werden. Das Förderprogramm ist unbefristet. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung
- Kosten und Finanzierungsplan
Hierbei ist zwischen Personal- und Sachkosten zu unterscheiden.
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Maßnahme?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder projektbezogene fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es werden bis zu 100% der Gesamtkosten bezuschusst. Die Gesamtkosten sind nachzuweisen.

Aufgrund der besonderen Zielgruppe wird auf einen Eigenanteil verzichtet.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Förderfähig sind Träger, die mit mindestens einer ½ Personalstelle (pädagogische Fachkraft) im Feld der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, um die fachliche Umsetzung des Förderprogrammes zu gewährleisten.

Gefördert werden Personalkosten in Höhe von 61.798,20 € für eine vollzeitverrechnete Personalstelle (bzw. anteilig).

Der Zuschuss für Ergänzungskräfte und pädagogisches Material beträgt 5.000 € je hauptamtliche Personalstelle (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Anträge können bis zum 30.09. des Vorjahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden. Über die fristgerecht eingegangenen Anträge wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pädagogischem Bedarf entschieden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderkriterien geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Konzeptes seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides in Teilauszahlungen überwiesen.

10. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein **belegmäßiger Nachweis** sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung „SMART“) vorzulegen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximal förderfähigen Ausgaben (etwa durch Einsparungen) und es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde.

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.